Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 9743.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) Nachstehendes:

Den zur Abschätzung von Manöver-Flurschäden als Protokollführer zugezogenen Regierungs-Civil-Supernumeraren ist für die von ihnen vom jedesmaligen Nachtquartier zu dem Abschätzungsterrain und von diesem wieder zum Nachtquartier zurückzulegenden Wege eine Aversional-Entschädigung von 3 Mark täglich zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. v. Köller.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1895.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1894, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Schlesischen Boden-Kredit-Aktienbank zu Breslau nach den Allerhöchsten Erlassen vom $\frac{\text{13. März 1872}}{\text{7. Dezember 1894}}$ gewährte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die von den Generalversammlungen beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatuts bezeichnet sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1895 Nr. 22, ausgegeben am 31. Mai 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-) Fiskus zur Anlage eines Truppenübungsplatzes für das IV. Armeekorps bei Loburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 20 S. 193, ausgegeben am 18. Mai 1895;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 16. März 1895 zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe, Kommunalobligationen und Kleinbahnobligationen für die Preußische Pfandbriefbank zu Berlin nach Maßgabe des von der Generalversammlung beschlossenen neuen Gesellschaftsstatuts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 21, Beilage, ausgegeben am 24. Mai 1895;

4) das am 27. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft an der Krückau und Offenau zu Offenau im Kreise Pinneberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 20 S. 153, ausgegeben am 4. Mai 1895;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Königsberg i. Pr. auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 22. Februar 1886 und vom 9. März 1891 ausgegebenen Anleihescheine von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19 S. 181, ausgegeben am 9. Mai 1895;

6) das am 6. April 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Jankowo-Góra im Kreise Schroda, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 20 S. 203, ausgegeben am 14. Mai 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.